

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 07/2015

Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Juni 2015 eingetragen wurden

Landwirtschaftliche Flächen

- Neue Regeln für Familienfarmbetriebe vorgeschlagen
- Registrierung von abgeleiteten Rechten an Immobilien - unabhängig vom Standort
- Neue Regeln für die Übertragung von Pachtrechten
- Anpassung der Pachtzinsen an die Inflationsrate und den normativen Geldwert der Grundstücke
- Pacht von Feldweg-Grundstücken ohne Bodenversteigerung
- Erschwerung der Einziehung von Grundstücken der Akademie der Wissenschaften

Steuergesetzgebung

- Landwirtschaftsbetriebe sollen von Wassergebühren befreit werden
- Pauschalbesteuerung für Landwirtschaft soll bis 1. Januar 2020 unverändert bleiben
- Nichtanpassung der normativen Geldbewertung von Grundstücken an die Inflationsrate für 2016 vorgeschlagen

Agrargesetzgebung

- Erleichterungen im Umgang mit Nebenprodukten tierischer Herkunft
- Aufhebung der Bodenpacht für Grundstücke im ATO-Gebiet

Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada der Ukraine im Juni 2015 eingebracht wurden

Landwirtschaftliche Flächen

Neue Regeln für Familienfarmbetriebe vorgeschlagen

Gesetzentwurf zum rechtlichen Status von Grundstücken zur Nutzung durch Familienfarmbetriebe Nr. 2028a, eingebracht am 04.06.2015 von O.B. Bakumenko u.a.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Entwicklung von Farmbetrieben gefördert werden.

Die bisher geltende Regelung über den Nachweis einer Agrar-Ausbildung der Eigentümer von Farmbetrieben wird abgeschafft: Jeder Bürger ist danach berechtigt, einen Farmbetrieb zu gründen, unabhängig davon, ob er eine Agrar-Ausbildung hat bzw. über entsprechende Erfahrungen verfügt. Weiterhin würde nach dem Gesetzentwurf die fixierte Nutzungsart der Flächen von Farmbetrieben als „für die landwirtschaftliche Warenproduktion“ vereinheitlicht werden. Der Farmbetrieb soll als Nutzer der Flächen definiert werden, d.h. die Flächen werden dem Eigentümer des Betriebes übergeben, wodurch die Stellung der Farmbetriebe als Pächter weiterer Flächen gestärkt werden soll. Nach dem Gesetzentwurf muss der Verkauf von staatlichen und kommunalen Flächen für die Bewirtschaftung in Farmbetrieben ausschließlich über öffentliche Auktionen erfolgen, wodurch die Erweiterung der Bewirtschaftungsflächen von Agrarholdings über Strohmannen und auch die Korruption der Verwaltungsangestellten eingeschränkt werden sollen.

Registrierung von abgeleiteten Rechten an Immobilien - unabhängig vom Standort

Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes „Über die staatliche Registrierung von Sachrechten an Immobilien und deren Belastungen“ zur Verbesserung des Registrierungsmechanismus für sonstige Sachrechte an Immobilien Nr. 2051a, eingebracht am 09.06.2015 von A.S. Yevlakhov

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Registrierung von abgeleiteten Rechten an Immobilien (Pachtrecht, Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Emphyteusis) unabhängig von der Belegenheit der Immobilie zuzulassen. Dadurch erhalten landwirt-

schaftliche Betriebe u.a. die Möglichkeit, Registrierungshandlungen bei jedem beliebigen Registrator vornehmen zu lassen. Dadurch sind die Betriebe nicht mehr von einem bestimmten Registrator abhängig. Die Korruptionsanfälligkeit soll dadurch eingeschränkt werden.

Neue Regeln für die Übertragung der Pachtrechte

Gesetzentwurf über die Änderung einiger Gesetzesakte hinsichtlich des Übergangs des Pachtrechts für Grundstücke Nr. 2059a, eingebracht am 11.06.2015 von I.W. Kononenko

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Nutzungsrechte von Immobilieneigentümern an gepachteten Grundstücken geregelt werden. Laut dem Gesetzentwurf soll der Erwerber einer Immobilie, die auf einem gepachteten Grundstück belegen ist, auch das Pachtrecht an einem zu vereinbarenden Teil des Grundstücks erhalten. Die Registrierung und die Löschung des Pachtrechts am jeweiligen Grundstücksteil wird vom Notar bei der Übertragung der Immobilie vorgenommen.

Anpassung der Pachtzinsen an die Inflationsrate und den normativen Geldwert der Grundstücke

Gesetzentwurf über die Änderung des Artikels 15 des Gesetzes „Über die Bodenpacht“ (zur Indexierung des Pachtzinses für Grundstücke) Nr. 2083a, eingebracht am 16.06.2015 von A.O. Wadaturskiy

Nach dem Gesetzentwurf soll der Grundstückspachtvertrag Bestimmungen zur Anpassung des Pachtzinses im Falle einer Nichtänderung des normativen Geldwertes des Grundstücks und bei einer Änderung des UAH-Wechselkurses zu den wichtigsten ausländischen Währungen enthalten, sofern diese Schwankungen 10% übersteigen.

Pacht von Feldweg-Grundstücken ohne Bodenversteigerung

Gesetzentwurf über die Änderung einiger Gesetzesakte zur Verbesserung der Bedingungen für die Formalisierung der Grundstückspacht Nr. 2137a, eingebracht am 22.06.2015 von M.W. Dowbenko u.a.

Nach dem Gesetzentwurf soll die pachtweise Überlassung von Feldwege-Flächen keiner Bodenversteigerung bedürfen, sofern der Pächter auch über die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstü-

cke im Geltungsbezirk des jeweiligen örtlichen Selbstverwaltungsorgans ein Nutzungsrecht besitzt.

Erschwerung der Einziehung von Grundstücken der Akademie der Wissenschaften

Gesetzentwurf über die Änderung einiger Gesetzesakte zur Beendigung des Nutzungsrechts an Grundstücken für Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die der Nationalen Akademie der Wissenschaften der Ukraine oder den Akademien einzelner Wissenschaftszweige unterstellt sind, Nr. 2156a, eingebracht am 24.06.2015 vom Ministerkabinett der Ukraine

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einziehung eines Grundstücks, das der Nationalen Akademie der Wissenschaften der Ukraine oder einer der Akademien einzelner Wissenschaftszweige zugeordnet ist, nur mit Zustimmung des jeweiligen Unternehmens, der Organisation bzw. der Einrichtung oder auf Initiative des Präsidiums der jeweiligen Akademie für andere Zwecke des Staates erfolgen kann. Die Beendigung des Nutzungsrechts an solchen Grundstücken ist nur auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine zulässig.

Steuergesetzgebung

Landwirtschaftsbetriebe sollen von Wassergebühren befreit werden

Gesetzentwurf über die Änderung des Artikels 255 des Steuergesetzbuches zur Gebührenbefreiung von Wasser, das zur wassertechnischen Melioration landwirtschaftlicher Grundstücke verwendet wird Nr. 2088a, eingebracht am 16.06.2015 von S.W. Khlan u.a.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Gebühren für die Verwendung von Wasser, das zur wassertechnischen Melioration landwirtschaftlicher Grundstücke von landwirtschaftlichen Betrieben (juristische Personen) sowie natürlichen Personen, die Mitglieder bäuerlicher Hauswirtschaften sind, verwendet wird, abgeschafft werden.

Pauschalbesteuerung für Landwirtschaft soll bis 01. Januar 2020 unverändert bleiben

Gesetzentwurf über die Änderung des Abschnittes XX „Übergangsbestimmungen“ des Steuergesetz-

buches zur Schaffung von stabilen Besteuerungsbedingungen zur Förderung von Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich Nr. 2136a, eingebracht am 19.06.2015 von J.W. Lewtschenko

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Modalitäten der pauschalen Agrarsteuer (in der am 01. Juli 2015 gültigen Fassung) bis zum 1. Januar 2020 unverändert zu lassen. Ziel ist die Aufrechterhaltung dieses Förderinstruments zur mittelfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der ukrainischen Landwirtschaft.

Nichtanpassung der normativen Geldbewertung von Grundstücken an die Inflationsrate für 2016 vorgeschlagen

Gesetzentwurf über die Änderung des Steuergesetzbuches im Hinblick auf die vorübergehende Einstellung der Anwendung des Indexkoeffizienten für die normative Geldbewertung von Grundstücken Nr. 2171a, eingebracht am 26.06.2015 von S.I. Melnyk.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, vorübergehend (für 2016) die Anwendung des Indexkoeffizienten für die normative Geldbewertung von Grundstücken auszusetzen. Im Ergebnis dieser Änderung würde die Höhe der Grundsteuer und des Pachtzinses für Grundstücke im Jahr 2016 gegenüber 2015 unverändert bleiben.

Agrargesetzgebung

Erleichterungen im Umgang mit Nebenprodukten tierischer Herkunft

Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes „Über die Nebenprodukte tierischer Herkunft, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“ (zur Angleichung der Bestimmungen hinsichtlich der Handhabung von Produkten tierischer Herkunft der Kategorie II an die Anforderungen des EU-Rechts) Nr. 2150a, eingebracht am 23.05.2015 von S.P. Labaziuk u.a.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, ins Gesetz die Definitionen „organisches Düngemittel“ und „Bodenverbesserungsmittel“ einzuführen, die im Artikel 3.22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 enthalten sind, um Abweichungen bei der Anwendung der Vorschriften zu vermeiden. Außerdem soll in die Liste der Tierischen Nebenprodukte der Kategorie II „nicht mineralisierter Guano sowie Magen- und Darminhalt“ (gemäß Art.

9(a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009) aufgenommen werden. Die Möglichkeiten der Verwendungen von Material der Kategorie II soll erweitert werden. Das Gesetz sieht insbesondere folgende zulässige Verwendungen vor, die keiner Drucksterilisation bedürfen: Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln aus Gülle, Magen- und Darminhalt, nicht mineralisiertem Guano; Kompostierung oder Umwandlung in Biogas; Verwendung als Brennstoff.

Aufhebung der Bodenpacht für Grundstücke im ATO-Gebiet

Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes „Über vorläufige Maßnahmen für die Dauer der Antiterroristischen Operation“ zur Befreiung von Zahlungen für die Nutzung von Grundstücken, die im privaten Eigentum stehen, Nr. 2992, eingebracht am 02.06.2015 von K.W. Mateychenko

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, dass Pächter privater landwirtschaftlicher Flächen, da sie ihre Tätigkeit im Gebiet der Antiterroristischen Operation (ATO) gegenwärtig nicht ausüben können, von den Pachtzahlungen an die Landeigentümer zu befreien sind.

Verfasser:

Julian Ries
Anwaltsfirma "Gide", Kiew
julian.ries@gide.com
<http://www.gide.com>



Redaktion und Kontakt:

Dr. Volker Sasse, Mariya Yaroshko
Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)
Reytarska 8/5 A, 01030 Kiev
Tel. +38044/ 2356327
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Die Serie „Aktuelle Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors sind (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie). Die Artikel werden folgendermaßen unterteilt:

- „Gesetze und andere Rechtsakte, die im analysierten Zeitraum verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind“: Gesetze, die in der Werchowna Rada verabschiedet und von dem Präsidenten unterschrieben wurden; einschließlich Verordnungen des Ministerkabinetts, auch wenn die Gesetze evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.
- „Gesetzentwürfe von besonderer Bedeutung, die im analysierten Zeitraum weiter behandelt wurden“: Gesetzentwürfe, die durch die Werchowna Rada in Lesungen gesetzgeberisch bearbeitet, aber nicht verabschiedet (d.h. im Normalfall an einen Ausschuss zur Bearbeitung übergeben) wurden.
- „Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada im analysierten Zeitraum eingebracht wurden“: Gesetzentwürfe, die in der Werchowna Rada neu eingetragen und registriert wurden (bzw. danach ohne Lesung an eine Ausschuss übergeben wurden).